



Zusammenarbeit zwischen den Jugendanwaltschaften und den KESB

Empfehlungen

1. Gegenstand und Ziel

Diese Empfehlungen ergingen erstmals aus Anlass des Inkrafttretens des Jugendstrafgesetzes (JStG) am 1. Januar 2007. Sie konkretisieren die in Art. 317 ZGB allgemein für den Bereich der Jugendhilfe statuierte und in Art. 20 JStG speziell für die Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts geregelte Zusammenarbeit zwischen den Jugendanwaltschaften und den KESB im Jugendstrafverfahren.

Die Empfehlungen sollen helfen, eine zweckmässige, zielorientierte Zusammenarbeit sicherzustellen, einen möglichst reibungslosen Verfahrensablauf zu gewährleisten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

2. Rechtsgrundlagen (siehe Anhang)

- Jugendstrafgesetz (JStG) Art. 4, 15 Abs. 4, Art. 19 Abs. 3, Art. 20 und Art. 25 Abs. 2
- Jugendstrafprozessordnung (JStPO) Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 Bst. a, Art. 12, Art. 15, Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Art. 31
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 317, Art. 448 Abs. 1 und 4 sowie Art. 451
- Strafprozessordnung (StPO) Art. 75 Abs. 2 und 3
- Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) § 47 Abs. 1 Bst. c
- Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) § 114 Abs. 2
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) § 17 Bst. b und Bst. c
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) § 33 Abs. 2
- Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV) § 24 und § 25

3. Grundsätze der Zusammenarbeit

3.1. Kindesschutzinteresse

Wegleitend für die Ausformulierung der Empfehlungen sowie für deren Anwendung ist das Interesse des im Mittelpunkt eines Verfahrens stehenden Kindes oder Jugendlichen. Daran orientieren sich die Handlungen aller beteiligten Behörden sowie deren Zusammenarbeit.



Das betroffene Kind bzw. der/die betroffene Jugendliche sowie die Erziehungsberechtigten werden über alle wichtigen Schritte des Verfahrens und über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden informiert. Ihre Ansichten und Einschätzungen werden gewürdigt.

3.2. Allgemeine Handlungsgrundsätze

Die beteiligten Behörden übernehmen die ihnen zukommende Verantwortung vollumfänglich und führen den Fall gemäss ihren allgemeinen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der konkreten Situation.

Sie kennen und respektieren gegenseitig die jeweiligen Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten, orientieren daran ihr eigenes Vorgehen und treffen bei Bedarf Vereinbarungen im Einzelfall.

Sie treten auf einen neuen Fall ohne Verzug ein, prüfen ihre Zuständigkeit und unternehmen die erforderlichen Schritte. Formal zählen dazu namentlich die Festlegung der Fallverantwortung und die Information anderer betroffener Fachstellen und Behörden.

Bei Eröffnung eines Jugendstrafverfahrens (ordentliche Verfahren) gelangt die Jugendanwaltschaft mit einer schriftlichen Anfrage betreffend hängige Abklärungen, laufende Kinderschutzmassnahmen, abgeschlossene Kinderschutzmassnahmen sowie freiwillige Beratungen an die örtlich zuständige KESB oder andere Fachstellen, welche die Anfrage schnellstmöglich schriftlich beantworten.

3.3. Anwendbares Recht

Jede Behörde ordnet gegebenenfalls die ihr gemäss ihren Rechtsgrundlagen zustehenden Massnahmen an, auch wenn dies auf Antrag einer anderen Behörde oder nach Übertragung der Befugnis durch eine solche geschieht. Die KESB ordnen die Kinderschutzmassnahmen des ZGB an, die Jugendanwaltschaften die Schutzmassnahmen nach JStG.

3.4. Fallverantwortung

Die beteiligten Behörden stellen sicher, dass die Fallverantwortung während des ganzen Verfahrens eindeutig zugeteilt und allen bekannt ist.

Überweist eine Behörde den Fall an eine andere Behörde, übermittelt sie dieser die zur Übernahme und Beurteilung des Falles erforderlichen Akten und Informationen. Sie behält die Fallverantwortung im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten solange, bis diese von der übernehmenden Behörde konkret wahrgenommen werden kann.

Die übernehmende Behörde prüft und würdigt die erhaltenen Akten und Informationen. Sie sieht wenn immer möglich davon ab, bereits durchgeführte Interventionen wie z.B. Abklärungen noch einmal durchzuführen.

3.5. Koordination

Übernimmt eine Behörde einen Fall, in welchem die andere Behörde bereits eine Massnahme angeordnet hat, prüfen die beiden Behörden, ob und gegebenenfalls wie die



bestehende und eine neu anzuordnende Massnahme aufeinander abgestimmt werden müssen.

4. Gegenseitige Information

4.1. Verhältnismässigkeit und Datenschutz

Der Datenaustausch erfolgt ausschliesslich zur Regelung der Fallverantwortung und Ermöglichung einer wirksamen, qualitativ hochstehenden Fallbearbeitung im Interesse des straffälligen Jugendlichen bzw. Kindes. Er beschränkt sich nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip auf diejenigen Daten, welche für die konkrete Fallbearbeitung notwendig sind.

Informationsinhalt:

Die beteiligten Behörden informieren sich gegenseitig. Sie erteilen der anfragenden Behörde Auskunft über

- hängige Verfahren,
- die Fallverantwortung und die fallführende Person,
- den Stand der Abklärungen und allenfalls vorhandene Berichte,
- bestehende Beratungen und Massnahmen sowie über Art und Verlauf derselben.

4.2. Aktenübermittlung

Die beteiligten Behörden übermitteln sich gegenseitig die zur Übernahme und Beurteilung des Falles erforderlichen Akten (z.B. Berichte, Abklärungen) und Informationen.

4.3. Mitteilung der Entscheide

Die gegenseitige Pflicht zur Mitteilung der Entscheide nach Art. 20 Abs. 4 JStG beschränkt sich auf diejenigen Fälle, bei denen im Hinblick auf eine Zusammenarbeit im Sinne dieser Empfehlungen Informationen zwischen der KESB und der Jugendanwaltschaft ausgetauscht werden.

5. Gefährdungsmeldung

5.1. Bei Taten vor dem 10. Altersjahr (Art. 4 JStG)

Hat die Jugendanwaltschaft Kenntnis von einer strafbaren Handlung von Strafunmündigen (Taten vor dem 10. Altersjahr) und liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt (z.B. auf Grund der Art des Delikts, bei Auffälligkeiten im Verhalten oder im persönlichen Umfeld), erstattet sie der zuständigen KESB eine Gefährdungsmeldung. Die KESB bestätigt den Eingang der Gefährdungsmeldung formlos. Ist bereits eine Fachstelle für Jugendhilfe eingeschaltet, kann die Jugendanwaltschaft dieser zusätzlich direkt Mitteilung machen.

Die KESB zieht bei Bedarf die Akten der Jugendanwaltschaft bei.



5.2. Bei Nichteintreten oder Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens bei Strafmündigen

Tritt die Jugendanwaltschaft auf ein Verfahren nicht ein oder stellt sie ein Verfahren – z.B. wegen Rückzugs eines Strafantrags – ein und liegen Anzeichen dafür vor, dass der Jugendliche bzw. das Kind besondere Hilfe benötigt (z.B. auf Grund der Art des Delikts, bei Auffälligkeiten im Verhalten oder im persönlichen Umfeld), erstattet sie der zuständigen KESB eine Gefährdungsmeldung. Die KESB bestätigt den Eingang der Gefährdungsmeldung formlos. Ist bereits eine Fachstelle für Jugendhilfe eingeschaltet, kann die Jugendanwaltschaft dieser zusätzlich direkt Mitteilung machen.

Die KESB zieht bei Bedarf die Akten der Jugendanwaltschaft bei.

6. Antrag bei Beendigung der Massnahmen (Art. 19 Abs. 3 JStG)

Fallen jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen wegen Erreichens des Höchstalters des Betroffenen dahin und sind zu seinem Schutz zivilrechtliche Erwachsenenschutzmassnahmen angezeigt, stellt die Jugendanwaltschaft in der Regel sechs Monate vor Erreichen des Höchstalters Antrag auf Errichtung der notwendigen Erwachsenenschutzmassnahmen.

7. Zusammenarbeit – Fallübernahme

7.1. Allgemeines

Sowohl das ZGB als auch das JStG sehen Massnahmen zum Schutz von Jugendlichen bzw. Kindern vor, die sich in weiten Teilen entsprechen (Art. 307 - 312 ZGB / Art.12 - 15 JStG). Jede Behörde ordnet die ihr gemäss ihren Rechtsgrundlagen zustehenden Massnahmen an, dies unter Massgabe der Verhältnismässigkeit.

7.2. Fachspezifisch ergänzende Zusammenarbeit

- Gestützt auf Art. 20 JStG kann die Jugendanwaltschaft bei der KESB Anträge auf Anordnung, Änderung oder Aufhebung von zivilrechtlichen Massnahmen stellen, wenn für den straffälligen Jugendlichen bzw. für das straffällige Kind Massnahmen nötig sind, welche sie nicht selber anordnen kann (z.B. Regelung des Besuchsrechts, Entzug der elterlichen Sorge, Vorkehrungen zum Schutz des Kindsvermögens, Aufhebung einer Beistandschaft).
- Weiter kann die Jugendanwaltschaft bei der KESB im Falle des Entzugs der elterlichen Sorge Vorschläge zur Person des zu wählenden Vormunds unterbreiten oder auch die Ersetzung eines bereits amtierenden Vormunds durch eine andere Person beantragen.
- Die KESB kann bei der Jugendanwaltschaft den Antrag auf Anordnung einer jugendstrafrechtlichen Massnahme stellen, wenn kurz vor Volljährigkeit des straffälligen Jugendlichen die Notwendigkeit einer längerfristigen Massnahme besteht.
- Die Jugendanwaltschaft kann zivilrechtlich angeordnete Kindesschutzmassnahmen mit jugendstrafrechtlichen Interventionen ergänzen.



7.3. Fallführung

Im Sinne eines einheitlichen und kostenbewussten Verfahrens verbleibt die Fallführung in der Regel bei derjenigen Behörde, welche die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen bereits vertieft erhoben und entsprechende Massnahmen angeordnet hat.

Die KESB und die Jugendanwaltschaft tauschen sich aus und berücksichtigen in der Zusammenarbeit die allgemeinen Handlungsgrundsätze nach Ziff. 3.2.

7.4. Fallführung durch die KESB

Die Jugendanwaltschaft kann die Anordnung von Kindeschutzmassnahmen der KESB übertragen, wenn

- für die Geschwister, die keine Straftat begangen haben, gleichwertige Kindeschutzmassnahmen zu ergreifen sind, oder
- es notwendig oder sinnvoll erscheint, früher angeordnete zivilrechtliche Massnahmen fortzusetzen.

7.5. Fallführung durch die Jugendanwaltschaft

Die Jugendanwaltschaft übernimmt die Fallführung von der KESB, wenn

- eine schwere Straftat vorliegt (insbesondere Straftaten nach Art. 25 Abs. 2 JStG).

In der Regel übernimmt die Jugendanwaltschaft die Fallführung von der KESB, wenn

- ein hohes Rückfallrisiko für Vergehen und Verbrechen besteht.

Die Jugendanwaltschaft kann von der KESB weitere Fälle übernehmen.

7.6. Vorgehen

Die Fallübergabe erfolgt nach vorgängiger Absprache mit einem schriftlichen, begründeten Antrag unter Beilage der für die Beurteilung des Falles erforderlichen Akten (Berichte, Abklärungen, Gutachten etc.).

Die Übernahme wird bestätigt und den betroffenen Personen mitgeteilt.

8. Vorgehen bei Uneinigkeit der Behörden

8.1. Informeller Meinungs austausch

Im Interesse des im Mittelpunkt des Verfahrens stehenden Kindes oder Jugendlichen vermeiden die beteiligten Behörden Zuständigkeitskonflikte.

In diesem Sinn sind die beteiligten Behörden bei Uneinigkeit über die Zuständigkeit primär darum bemüht, diese nach sachlichen Kriterien und unbürokratisch auf dem Weg des informellen Meinungs austausches zu klären.



8.2. Vermittlung durch Aufsichtsbehörden

Führt der informelle Meinungs austausch nicht zu einer Klärung der Zuständigkeit, so rufen die beteiligten Behörden ihre Aufsichtsbehörden (Oberjugendanwaltschaft und Gemeindeamt) um Vermittlung an.

Die Aufsichtsbehörden versuchen unter Einbezug der beteiligten Behörden, den Kompetenzkonflikt einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

9. Finanzierung

Die Zuständigkeit zur Finanzierung einer Massnahme richtet sich nach der gesetzlichen Grundlage derjenigen Behörde, welche die Massnahme angeordnet hat oder diese anordnet. Dies gilt auch in den Fällen der Übertragung einer Massnahme sowie bei Anordnung von Massnahmen auf Antrag der andern Behörde.

10. Inkrafttreten

Diese Empfehlungen treten am 01. Januar 2016 Kraft.

Sie ersetzen die Empfehlungen vom 26. Juni 2007 zur Zusammenarbeit zwischen den Jugendanwaltschaften, den Vormundschaftsbehörden und den Fachstellen der Jugendhilfe.

Der Leitende Oberjugendanwalt

Der Präsident der KESB-Präsidents-
Vereinigung Kanton Zürich (KPV)

lic.iur. Marcel Riesen-Kupper

lic.iur. Ruedi Winet



ANHANG – RECHTSGRUNDLAGEN IM WORTLAUT

Jugendstrafgesetz (JStG)

Art. 4 Taten vor dem 10. Altersjahr

Stellt die zuständige Behörde im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigt sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde [Kindeschutzbehörde] oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe zu benachrichtigen.

Art. 15 Unterbringung (Abs. 4)

Ist der Jugendliche bevormundet, so teilt die urteilende Behörde der Vormundschaftsbehörde [Kindeschutzbehörde] die Anordnung der Unterbringung mit.

Art. 19 Beendigung der Massnahmen (Abs. 3)

Ist der Wegfall einer Schutzmassnahme für den Betroffenen selber oder für die Sicherheit Dritter mit schwer wiegenden Nachteilen verbunden und kann diesen nicht auf andere Weise begegnet werden, so beantragt die Vollzugsbehörde rechtzeitig die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen [Kindeschutzmassnahmen].

Art. 20 Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts

¹ Die Jugendstrafbehörde kann:

- a. die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen, für die sie nicht zuständig ist, bei der Behörde des Zivilrechts beantragen;
- b. Vorschläge für die Wahl eines Vormundes unterbreiten oder die Ersetzung des gesetzlichen Vertreters beantragen.

² Die Jugendstrafbehörde kann die Anordnung von Schutzmassnahmen der Behörde des Zivilrechts übertragen, wenn dafür wichtige Gründe bestehen, namentlich wenn:

- a. auch für Geschwister, die keine Straftat begangen haben, Massnahmen zu ergreifen sind;
- b. es notwendig erscheint, früher angeordnete zivilrechtliche Massnahmen fortzusetzen;
- c. ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge eingeleitet ist.

³ Verzichtet die Behörde des Zivilrechts im Interesse eines einheitlichen Vorgehens darauf, selber Massnahmen anzuordnen, so kann sie bei der Jugendstrafbehörde den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 10 und 12–19 beantragen.

⁴ Die Behörde des Zivilrechts und die Jugendstrafbehörde teilen einander ihre Entscheide mit.

Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

Art. 4 Grundsätze (Abs. 4)

Sie [die Strafbehörden] beziehen, wenn es angezeigt scheint, die gesetzliche Vertretung und die Behörde des Zivilrechts ein.

Art. 5 Verzicht auf Strafverfolgung (Abs. 1 Bst. a)

¹ Die Untersuchungsbehörde, die Jugendstaatsanwaltschaft und das Gericht sehen von der Strafverfolgung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung nach Artikel 21 JStG gegeben und Schutzmassnahmen entweder nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat;

Art. 12 Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung

¹ Die gesetzliche Vertretung und die Behörde des Zivilrechts haben im Verfahren mitzuwirken, wenn die Jugendstrafbehörde dies anordnet.

² Bei Nichtbefolgung kann die Untersuchungsbehörde oder das Jugendgericht die gesetzliche Vertretung



verwarnen, bei der Behörde des Zivilrechts anzeigen oder ihr eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen. Der Bussenentscheid kann bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden.

Art. 15 Umfang der Akteneinsicht (Abs. 1 Bst. d)

¹ Die Einsicht in Informationen über die persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen kann in ihrem oder seinem Interesse eingeschränkt werden für:

d. die Behörde des Zivilrechts.

Art. 17 Mediation (Abs. 1 Bst. a)

¹ Die Untersuchungsbehörde und die Gerichte können das Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen, wenn:

a. [...] die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat;

Art. 31 Zusammenarbeit

¹ Bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen arbeitet die Untersuchungsbehörde mit allen Instanzen der Straf- und Zivilrechtspflege, mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und mit Personen aus dem medizinischen und sozialen Bereich zusammen; sie holt bei ihnen die nötigen Auskünfte ein.

² Diese Instanzen, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen; das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 317 Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.

Art. 448 Mitwirkungspflicht und Amtshilfe

¹ Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

³ Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

⁴ Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Art. 451 Verschwiegenheitspflicht und Auskunft

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

² Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen.



Strafprozessordnung (StPO)

Art. 75 Mitteilung an andere Behörden (Abs. 2)

² Die Strafbehörden informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden [Kindesschutzbehörden] über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)

§ 47 Abs. 1 Bst. c

Das Verfahren vor der KESB wird rechtshängig
c. durch Anrufung der Behörde in den vom ZGB bestimmten Fällen,

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 6

Die Leistungserbringer gemäss § 5 [Kanton, Gemeinden und Dritte] arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe mit den Eltern, den Schulen, den Behörden des Kinder- und Jugendschutzes, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Schulpsychologie, der Sonderpädagogik, der öffentlichen Berufsberatung sowie den Behörden des Jugendstrafrechts zusammen.

§ 17 Bst. b und Bst. c

Die Jugendhilfestellen
b. führen Beistandschaften sowie Vormundschaften und übernehmen weitere Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Bereich des Kindesschutzes,
c. klären im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie gerichtlichen Behörden die familiären Verhältnisse und andere Fragen ab, die im Bereich des Kindesschutzes, der Kinderzuteilung und der Adoption von Bedeutung sind,

Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)

§ 33 (Abs. 2)

Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt zieht die Organe der Jugendhilfe bei, namentlich wenn diese sich mit dem Fall schon befasst haben.

Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV)

§ 24

Behörden des Zivilrechts im Sinne von Art. 20 JStG sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

§ 25

¹ Organe der Jugendhilfe sind Behörden, Ämter und Dienststellen sowie Stiftungen und Vereinigungen einschliesslich deren Sekretariate, die sich auf Grund öffentlichrechtlicher Bestimmungen oder ihrer Statuten erzieherischen und jugendfürsorgerischen Aufgaben oder dem Jugendschutz widmen.

² Die Jugendanwaltschaft kann die Organe der öffentlichen und privaten Jugendhilfe mit der Abklärung der persönlichen Verhältnisse von Jugendlichen beauftragen und sie beim Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen beziehen.



Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

§ 114 (Abs. 2)

Sie [die Oberjugendanwaltschaft] sorgt dafür, dass Jugendanwaltschaften und die Organe der Jugendhilfe zusammenarbeiten.